

LDI.2005.2

Kreisschreiben über die Akteneinsicht, die Herausgabe von Akten und die Information über Gerichtsverfahren

I.

Allgemeines

1.

Regelungsumfang

Dieses Kreisschreiben regelt die Akteneinsicht, die Aktenherausgabe sowie die Information über Gerichtsverfahren mit Bezug auf Verfahren vor den aargauischen Justizbehörden.

Für die Herausgabe von Datenträgern mit Bild- und/oder Tonaufnahmen mit Befragungen von Kindern als Opfer von Straftaten und von pornographischen Darstellungen solcher Kinder vgl. separates Kreisschreiben.

2.

Definition Akten

Akten sind schriftliche, elektronische und andere Aufzeichnungen, die in einem Verfahren vom Gericht entgegengenommen, beigezogen oder erstellt worden sind. Gerichtsinterne Akten wie Referate, Notizen und Handakten gehören nicht dazu.

3.

Bewilligung

Über die Bewilligung von Gesuchen im Geltungsbereich dieses Kreisschreibens wird unter Berücksichtigung des Anspruchs der Öffentlichkeit auf Information einerseits und der Rechte der Beteiligten sowie Dritter an der Geheimhaltung andererseits im Einzelfall entschieden.

4.

Zuständigkeit

Über Gesuche im Geltungsbereich dieses Kreisschreibens entscheidet der entsprechende Spruchkörper oder dessen Präsident (mit Ausnahme Ziff. IV./3.).

5.

Gebühren für Fotokopien

Die Erhebung von Gebühren für Fotokopien richtet sich nach § 1 lit. c der Verordnung über die Kanzleigebühren vom 14. Oktober 1991 [SAR 661.113].

II.

Akteneinsicht (Einsicht auf Anfrage)

1.

Inhalt

Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Akteneinsicht beinhaltet das Recht, die Akten am Sitz der Behörde einzusehen und sich davon Notizen zu machen. Soweit Einsicht gewährt wird, besteht Anspruch darauf, auf der Gerichtskanzlei Fotokopien herstellen zu lassen.

2.

Dauer

Der Anspruch auf Akteneinsicht besteht längstens bis zum Ablauf der Aufbewahrungsdauer für die jeweilige Verfahrensart gemäss Archivierungsreglement.

3.

Kosten

Dritten kann für die Akteneinsicht eine Gebühr nach § 5 des Verfahrenskostendekrets (VKD; SAR 221.150) auferlegt werden.

4.

Berechtigte

4.1.

Parteien

Die Parteien können ungeachtet eines Vertretungsverhältnisses auf der Gerichtskanzlei Einsicht in die Akten nehmen. Das Einsichtsrecht erstreckt sich auf alle für den Entscheid wesentlichen Akten, d. h. auf alle Akten, welche Grundlage einer Entscheidung bilden. Es bezieht sich nicht auf gerichtsinterne Akten wie z. B. Handakten, Notizen, Referate.

4.2.

Dolmetscher

Dolmetscher können, soweit dies zur Vorbereitung ihres Einsatzes erforderlich ist, auf der Gerichtskanzlei Einsicht in die Akten nehmen.

4.3.

Dritte

4.3.1.

Medien vgl. hinten Ziff. V./, 2.1.3 und 2.2

4.3.2.

Privatpersonen und öffentlichrechtliche Anstalten

Privatpersonen und öffentlichrechtlichen Anstalten (z. B. Universitäten) wird unter Aufsicht Einsicht in begründete rechtskräftige Endentscheide gewährt, soweit sie dafür ein schutz-

würdiges Interesse (namentlich wissenschaftliche Studien) geltend machen und soweit durch die Einsichtnahme keine Rechte oder überwiegende Interessen der Parteien oder Dritter verletzt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen wird ausnahmsweise Einsicht in weitere Akten gewährt.

4.3.3.

Grundsatz Anonymisierung

Die Endentscheide und allenfalls weitere Akten sind in der Regel in anonymisierter Form den gemäss Ziffer II./4.3.2. Berechtigten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

4.3.4.

Verfahren

Die Einsichtnahme gemäss Ziffer II./4.3.2. ist schriftlich zu beantragen. Der Gesuchsteller hat sein Begehren zu begründen und den Nachweis des von ihm geltend gemachten schutzwürdigen Interesses zu erbringen. Mit der Erteilung der Bewilligung zur Einsichtnahme in nicht anonymisierte Akten hat sich der Gesuchsteller durch Unterzeichnung einer Geheimhaltungserklärung zur Verschwiegenheit und zur Vernichtung von Kopien (nach Gebrauch) nicht anonymisierter Akten, welche im Rahmen der Einsichtnahme abgegeben wurden, zu verpflichten. Im Anwendungsbereich von Art. 321 StGB [SR 311] und Art. 35 DSGVO [SR 235.1] ist für den Widerhandlungsfall in der Geheimhaltungserklärung eine Strafe anzudrohen.

III.

Aktenherausgabe

1.

Berechtigte

1.1.

Parteien

Die Parteien haben unter Vorbehalt von Ziffer III./1.2. keinen Anspruch auf Aktenherausgabe. Sie können ungeachtet eines Vertretungsverhältnisses auf der Gerichtskanzlei Einsicht in die Akten nehmen (vgl. Ziffer II./4.1.).

1.2.

Anwälte

Akten können an Anwälte, die zur Vertretung von Parteien vor Gerichtsbehörden zugelassen sind, unter Vorweisung einer schriftlichen Vollmacht herausgegeben werden. Es steht im Ermessen des jeweiligen Gerichts, an ausländische Anwälte anstelle der Originalakten Kopien zu verschicken.

1.3.

Sachverständige

Den Sachverständigen werden die zur Erstellung des Gutachtens erforderlichen Akten herausgegeben.

1.4. Dritte

1.4.1. Gesuche

Gesuche Dritter sind schriftlich und begründet einzureichen.

1.4.2. Behörden und Gerichte

Die Herausgabe von Akten ist zulässig an eidgenössische, kantonale und kommunale Behörden und Gerichte, sofern eine gesetzliche Grundlage besteht oder die Herausgabe zwingend notwendig ist.

1.4.3. Versicherungsgesellschaften

Versicherungsgesellschaften, welche die Akten zur Abklärung ihrer Verpflichtungen benötigen, werden die Akten gegen Vorweisung der Vollmacht des am Verfahren beteiligten Versicherungsnehmers herausgegeben. Gesetzliche Bestimmungen bleiben ausdrücklich vorbehalten (insbesondere Art. 32 und Art. 47 ATSG).

1.4.4. Umfang

Der Umfang der Aktenherausgabe ist auf das Notwendige zu beschränken.

2. Verfahren

2.1. Geschäftskontrolle

Über die Aktenherausgabe ist eine Geschäftskontrolle zu führen.

2.1.1. Frist

Bei der Herausgabe der Akten ist eine Frist zu ihrer Rückgabe anzusetzen.

2.1.2. Eintragung Herausgabe

Die Herausgabe kompletter Akten wie auch einzelner Aktenstücke (vor allem Beilagen) ist einzutragen. Dies ist in den Akten gut sichtbar zu vermerken.

2.1.3. Eintragung Rückgabe

Auch die Rückgabe herausgegebener Akten ist einzutragen.

2.2.

Folgen bei Missbrauch

Werden Akten nicht innert Frist zurückgegeben oder werden sie missbräuchlich verwendet, kann gegenüber dem Fehlbaren die Aktenherausgabe zeitweise oder dauernd verweigert werden.

2.3.

Paginierung/Aktenverzeichnis

Vor der Herausgabe sind die Akten zu paginieren und mit einem Aktenverzeichnis zu versehen.

IV.

Urteilsveröffentlichung (Auflage für die Öffentlichkeit)

1.

Auflage der Entscheide

1.1.

Grundsatz

Alle Endentscheide, welche nicht öffentlich verkündet wurden, sind im Dispositiv während 4 Wochen ab Rechtskraft für alle interessierten Personen auf der Gerichtskanzlei einsehbar.

1.2.

Kürzung/Anonymisierung in besonderen Fällen

Berechtigten, der Einsicht entgegenstehenden privaten oder öffentlichen Interessen, ist gegebenenfalls durch Kürzung und/oder Anonymisierung (insbesondere bei Sexualdelikten sowie in den Bereichen Opferhilfe, Steuerrecht und internationale Rechts- und Amtshilfe bzw. immer dann, wenn die Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen wurde) Rechnung zu tragen.

2.

Einsicht in Urteile nach Ablauf der Auflagefrist

Die Einsicht in Urteile nach Ablauf der Auflagefrist von 4 Wochen richtet sich nach den Bestimmungen über die Akteneinsicht auf Anfrage unter Ziffer II./4.2.2. f. dieses Kreisschreibens.

3.

Publikationen

Über die Publikation von anonymisierten Gerichtsentscheiden in Entscheidungssammlungen entscheidet die betreffende Justizeinheit, über die Publikation in Fachzeitschriften entscheidet der Präsident des betreffenden Gerichts bzw. am Obergericht der Präsident des Spruchkörpers.

V.

Information der Medien/Gerichtsberichterstattung

1.

Allgemeines

1.1.

Legitimation

Medienschaffende haben sich durch Vorweisen eines Medienausweises bzw. einer Bestätigung des betreffenden Medienunternehmens über ihre Funktion auszuweisen.

1.2.

Pflichtverletzung

Medienschaffenden, welche sich nicht an die Vorschriften gemäss Ziffer V./2. halten, sind die Vorteile gemäss Ziffer V./2.1. f. nicht mehr zu gewähren.

1.3.

Orientierung durch Gerichtskanzlei

Die Medienschaffenden werden auf Anfrage durch die Gerichtskanzlei über Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung orientiert.

1.4.

Vorbehalte

Das Aktenstudium durch das Gericht und durch die Parteien und deren Vertreter darf durch die Einsichtnahme der Medienschaffenden nicht beeinträchtigt werden. Aus den Akten erhaltene Kenntnisse dürfen erst nach Beginn der Gerichtsverhandlung zur Berichterstattung verwendet werden. Vorbehalten bleiben im Einzelfall angeordnete Sperrfristen. Die Medienschaffenden haben sich durch Unterzeichnung einer Erklärung zu verpflichten, schriftliche Unterlagen (Kopien), die ihnen ausgehändigt wurden, nicht an Dritte weiterzugeben und sie nach Gebrauch zu vernichten.

2.

Berichterstattung

Die Medienschaffenden haben sachgerecht, sorgfältig und ausgewogen zu berichten. Solange diese Voraussetzungen erfüllt werden, werden ihnen über die allgemeinen Rechte hinaus die folgenden Vorteile gewährt:

2.1.

Hängige Verfahren

2.1.1.

Abgabe begründeter Urteile in Verfahren mit und ohne öffentliche Urteilsverkündung

In Verfahren, die in der Öffentlichkeit auf besonderes Interesse stossen, kann der Gerichtspräsident bzw. am Obergericht der Präsident des Spruchkörpers bewilligen, dass der End-

entscheid mit Begründung ganz oder auszugsweise an die Medienschaffenden bekannt gegeben wird. Dies gilt auch in Verfahren, in denen die Öffentlichkeit unter Wahrung von schützenswerten Interessen von Beteiligten ausgeschlossen wurde.

2.1.2.

Verfahren ohne öffentliche Verhandlung

In Verfahren ohne öffentliche Verhandlung entscheidet das Gericht im Einzelfall unter Abwägung des Anspruchs der Öffentlichkeit auf Information und des Anspruchs der Beteiligten sowie Dritter an der Geheimhaltung, ob und in welchem Umfang Akteneinsicht gewährt wird.

2.1.3.

Verfahren mit öffentlicher Verhandlung

In Verfahren mit öffentlicher Verhandlung wird den Medienschaffenden auf Anfrage gestattet, im Hinblick auf die Berichterstattung vor oder nach der Verhandlung Einsicht in die Akten zu nehmen nach Massgabe folgender Bestimmungen:

- **Zivilverfahren**

In Zivilverfahren wird mit Zustimmung aller Parteien Einsicht in die Akten gewährt.

- **Strafverfahren**

In Strafverfahren wird Einsicht in die Anklageschrift gewährt. Einsicht in weitere Akten kann nur gewährt werden, soweit dadurch keine Rechte oder überwiegende Interessen der Parteien oder Dritter verletzt werden. Am Verhandlungstag darf den Medienschaffenden eine Kopie der Anklageschrift übergeben werden. Ausnahmsweise darf dies auf besondere Anordnung des Gerichtspräsidenten bzw. am Obergericht des Präsidenten des Spruchkörpers schon einige Tage vorher geschehen. Dies kann im Einzelfall mit einer Auflage verbunden werden.

- **Verfahren vor Verwaltungs- und Versicherungsgericht**

In Verfahren vor dem Verwaltungs- und dem Versicherungsgericht ist in die vorinstanzlichen Entscheide Einsicht zu gewähren. Einsicht in weitere Akten kann nur gewährt werden, soweit dadurch keine Rechte oder überwiegende Interessen der Parteien oder Dritter verletzt werden.

2.2.

Abgeschlossene Verfahren

Medienschaffenden wird Einsicht in begründete rechtskräftige Endentscheide gewährt, sofern dies für die Gerichtsberichterstattung im Zusammenhang mit einem aktuellen Fall notwendig ist.

Geht an:

das Obergericht

die Bezirksgerichte

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
 1. Regelungsumfang
 2. Definition Akten
 3. Bewilligung
 4. Zuständigkeit
 5. Gebühren für Fotokopien

- II. Akteneinsicht (Einsicht auf Anfrage)
 1. Inhalt
 2. Dauer
 3. Kosten
 4. Berechtigte
 - 4.1. Parteien
 - 4.2. Dolmetscher
 - 4.3. Dritte
 - 4.3.1. Medien
 - 4.3.2. Privatpersonen und öffentlichrechtliche Anstalten
 - 4.3.3. Grundsatz Anonymisierung
 - 4.3.4. Verfahren

- III. Aktenherausgabe
 1. Berechtigte
 - 1.2. Anwälte
 - 1.3. Sachverständige
 - 1.4. Dritte
 - 1.4.1. Gesuche
 - 1.4.2. Behörden und Gerichte
 - 1.4.3. Versicherungsgesellschaften
 - 1.4.4. Umfang
 2. Verfahren
 - 2.1. Geschäftskontrolle
 - 2.1.1. Frist
 - 2.1.2. Eintragung Herausgabe
 - 2.1.3. Eintragung Rückgabe
 - 2.2. Folgen bei Missbrauch
 - 2.3. Paginierung/Aktenverzeichnis

- IV. Urteilsveröffentlichung (Auflage für die Öffentlichkeit)
 1. Auflage der Entscheide
 - 1.1. Grundsatz
 - 1.2. Kürzung/Anonymisierung in besonderen Fällen
 2. Einsicht in Urteile nach Ablauf der Auflagefrist
 3. Publikationen

V. Information der Medien/Gerichtsberichterstattung

1. Allgemeines
 - 1.1. Legitimation
 - 1.2. Pflichtverletzung
 - 1.3. Orientierung durch Gerichtskanzlei
 - 1.4. Vorbehalte
2. Berichterstattung
 - 2.1. Hängige Verfahren
 - 2.1.1. Abgabe begründeter Urteile in Verfahren mit und ohne öffentliche Urteilsverkündung
 - 2.1.2. Verfahren ohne öffentliche Verhandlung
 - 2.1.3. Verfahren mit öffentlicher Verhandlung
 - 2.2. Abgeschlossene Verfahren